

Förderverein
SCHLOSS  **BRAUNSHARDT**
e.V.

Satzung
des Fördervereins
Schloss Braunschardt e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1 Name: Förderverein Schloss Braunschardt – mit Sitz in Weiterstadt-Braunschardt.
- 1.2 Der Förderverein ist unabhängig, unparteiisch und soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Zweck und Aufgabe des Fördervereins ist ausschließlich die Unterstützung der Stadt Weiterstadt bei der Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der gesamten Schlossanlage in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmal-schutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
- 2.2 Weiterer Zweck ist die Förderung der Kultur. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Dieser Zweck wird ferner erfüllt durch eigene Aktivitäten, so z. B. durch Veranstaltungen von Konzerten, Lesungen und Führungen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Jede natürliche und juristische Person kann unter Anerkennung der bestehenden Satzung Mitglied werden. Über die Aufnahme oder die Ablehnung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5.2 Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats in dem die Eintrittserklärung erfolgte.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Fördervereins und dessen Satzung.
- 5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.5 Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Förderverein. Das Mitglied bleibt jedoch für alle Pflichten, die bis zum Austritt oder Ausschluss entstanden sind, dem Förderverein gegenüber haftbar.

6. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich nach seinen Möglichkeiten der Fördersache dienlich zu sein, sowie die Veranstaltungen und Unternehmungen des Fördervereins nach besten Kräften zu unterstützen.

7. Beitrag

Der Förderverein erhebt einen Jahresgrundbeitrag, der von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss. Der Jahresgrundbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres, bis spätestens 31. März, zu entrichten. Es liegt jedoch im Ermessen von jedem Mitglied, über den jeweils gültigen Jahresgrundbeitrag hinaus Zahlungen vorzunehmen. Diese Beiträge gelten sodann als Spenden.

8. Haftung

Der Förderverein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eingetretene Unfälle oder sonstige Forderungen, soweit solche Ansprüche nicht durch eine anderweitige Versicherung abgedeckt sind.

9. Verwaltungsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Vorstand

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie ist im 1. Quartal eines jeden Jahres abzuhalten.
- 10.2 Die Einladung mit Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder im Wochenkurier durch den Vorstand erfolgen.
- 10.3 Einsprüche oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

- 10.4 Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - b) Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen nehmen
 - c) Bericht der Revisoren mit Antrag auf Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes und Revisoren (alle zwei Jahre)
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
- 10.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.
- 10.7 Abstimmungen und Wahlen werden durch einfache Mehrheit veranlasst und vorgenommen.
Eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:
- a) bei einer Satzungsänderung
 - b) bei einem Ausschluss
 - c) bei der Auflösung des Fördervereins
- 10.8 Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:
- a) bei einer Wahl = Stichwahl
 - b) bei einem Antrag = Ablehnung
- 10.9 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und muss von der nächstfolgenden Versammlung genehmigt werden.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Sie muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn es die Belange und Interessen des Fördervereins erfordern oder von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt wird.
- 11.2 Für die außerordentliche Versammlung gelten die gleichen Grundsätze und Regeln wie für die Mitgliederversammlung.

12. Vorstand

12.1 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

Als weiter stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand an:

- e) Beisitzer nach Bedarf, höchstens jedoch fünf.

12.2 Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Förderverein gerichtlich oder außergerichtlich.

12.3 Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches die gefassten Beschlüsse beinhalten muss. Dieses Protokoll muss von der nachfolgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.

12.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wird nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheiden während dieser Zeit Vorstandsmitglieder aus, so ist durch den verbleibenden Vorstand für Ersatz zu sorgen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder neu gewählt wird.

13. Revisoren

13.1 Von der Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren auf zwei Jahre zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

13.2 Die Revisoren haben das Recht jederzeit eine Revision vorzunehmen. Sie muss jedoch einmal im Jahr vor der Jahresmitgliederversammlung erfolgen.

13.3 Eine Wiederwahl der Revisoren für die nächste Amtsdauer ist zulässig.

14. Ehrungen

- 14.1 Mitglieder und Persönlichkeiten außerhalb des Fördervereins, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Fördervereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes geehrt werden.

15. Auflösen des Fördervereins

- 15.1 Der Förderverein kann aufgelöst werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder die Auflösung beantragt und die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 15.2 Die Auflösung kann auch erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder die Aufgaben des Fördervereins als erfüllt ansehen.
- 15.3 Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen der Stadt Weiterstadt zu übereignen, mit der Maßgabe, dass dies ausschließlich und unmittelbar zur Unterhaltung der Schlossanlage verwendet wird.

16. Gültigkeit der Satzung

- 16.1 Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 4. März 2009 beschlossen und mit der redaktionellen Änderung am 23. März 2009 vom Amtsgericht Darmstadt im Registerblatt VR 82612 eingetragen.

gez. Horst Halama
1. Vorsitzender

gez. Dr. Udo Hamm
2. Vorsitzender

gez. Hannelore Halama
Schriftführerin

Die Änderung der Satzung (neu Ziffer 14 Ehrungen) wurde in der Versammlung am 24. September 2012 beschlossen.

Die 2. Änderung der Satzung (Ziffer 12.1 Buchstabe e) und Ziffer 14.1) wurde in der Versammlung am 21. März 2016 beschlossen.